

99050091001000

Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327479/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050091001000
Leistungsbezeichnung I	Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fonds, Anlageberaterin, Anlageberatung, Kreditwesen, Vermögensanlagen, Finanzanlagenvermittlerin, Finanzanlagenberaterin, Kapitalanlagenvermittlerin, Investments, Finanzdienstleistungen, Beraterin, Vermittlerin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbeordnung (GewO) § 34 f Abs. 1 • Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) • Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 - Bereichsausnahme • Kreditwesengesetz (KWG) § 1 Absatz 1a Nummer 1 - Begriffsbestimmung Anlagevermittlung • Kreditwesengesetz (KWG) § 2 Absatz 1 Nr. 10 - Ausnahmen von der Erlaubnispflicht • Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) § 1 Absatz 2 - Anwendungsbereich Vermögensanlagen • Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)
Teaser	
Volltext	<p>Als Finanzanlagenvermittler vermitteln Sie selbstständig Finanzprodukte an Kunden, wobei Sie eine Provision vom Anbieter des Finanzproduktes erhalten. Sofern Sie Ihr Honorar vom Kunden erhalten, beantragen Sie bitte eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlageberater (siehe „Weiterführende Informationen“). Sie dürfen nicht gleichzeitig als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein.</p> <p>• Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen</p>

Modul

Sachverhalt

- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Vermögensanlagen im Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes, Anlagevermittlung im Sinne des Kreditwesengesetzes (auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen, Schwarmfinanzierungen),

Vermittlerregister

Ausnahmen

Verfahrensablauf

1. Wenn Sie ein erlaubnispflichtiges Finanzanlagenvermittlergewerbe eröffnen möchten, müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit die Erlaubnis beantragen. Der Antrag kann online gestellt werden. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und reichen Sie ihn

Modul

Sachverhalt

ein.

2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und Unterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Bearbeitungsstatus informiert.

3. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gebührenbescheid und die Erlaubnis per Post. Wenn nicht alle Voraussetzungen bzw. erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag gebührenpflichtig abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung im Bescheid der zuständigen Stelle nachlesen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler) Den Antrag können Sie entweder online stellen oder Sie nutzen das Formular.
- Personaldokument Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung). Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Zentrales Vollstreckungsportal) Auskünfte über Eintragungen sind online beim Zentralen Vollstreckungsportal der Länder zu beantragen (siehe "Weiterführende Informationen").
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis Für Insolvenzverfahren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Berlin sind als Nachweis zwei Bescheinigungen erforderlich. Die erste für Verbraucherinsolvenzverfahren können Sie bei Ihrem

Modul

Sachverhalt

Wohnortgericht beantragen. Die zweite Bescheinigung für Regelinsolvenzverfahren erhalten Sie beim Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin. Für Insolvenzverfahren von juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Betriebssitz in Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, zuständig. Antragssteller mit Wohn-/Betriebssitz außerhalb Berlins informieren sich bitte über die jeweiligen Zuständigkeiten der Insolvenzgerichte über das zentrale Orts- und Gerichtsverzeichnis (siehe "Weiterführende Informationen").

- Sachkundenachweis IHK
- Sachkundeprüfungsnachweis bzw. eine andere vergleichbare anerkannte Berufsqualifikation
- Berufshaftpflichtversicherung Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für die Finanzanlagenvermittlung. Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.

Voraussetzungen

- Persönliche Zuverlässigkeit Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.
- Geordnete Vermögensverhältnisse Geprüft wird hierbei, ob der Antragsteller Schulden (privater oder öffentlich-rechtlicher Art) hat oder ob Insolvenzverfahren bekannt sind.
- Ausreichender Versicherungsschutz Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für den Gewerbebetrieb.
- Sachkunde Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung vor einer IHK oder eine vergleichbare andere anerkannte Berufsqualifikation.

Kosten

90,00 bis 1.740,00 Euro je Aufwand

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	1 Monat
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu Finanzanlagenvermittler (IHK Berlin) • Merkblatt zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen (BaFin) • Finanzanlagenvermittler - zur Sachkundeprüfung anmelden (Dienstleistung) • Honorar-Finanzanlagenberater - Erlaubnis beantragen (Dienstleistung) • Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG (BaFin) • Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (zentrales Vollstreckungsportal der Länder) • Insolvenzbekanntmachungen online (Justizportal der Länder) • Suche des zuständigen Gerichts (zentrales Orts- und Gerichtsverzeichnis) • Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin) • Vermittlerregister IHK - Eintragung beantragen (Dienstleistung)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler)
Ursprungsportal	Finanzanlagenvermittler - Erlaubnis beantragen